

Zu Ltg.-543-1978

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das NÖ Veranstaltungsgesetz
geändert wird

B e r i c h t
des

R E C H T S - A U S S C H U S S E S

Der RECHTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 1. Juni 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ VIII/3-161/204 vom 9. Mai 1978, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Veranstaltungsgesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird geändert und hat wie folgt zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr.251/1970, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.2 ist das Wort "zugännglich" durch das Wort "zugänglich" zu ersetzen.
2. § 24 hat zu entfallen.
3. Die §§ 25 bis 27 erhalten die Bezeichnung als §§ 24 bis 26."

./.

BEGRÜNDUNG:

Mit der Z. 1 wird ein Druckfehler berichtigt.
Durch den Entfall des § 24 erweist sich in Z. 3 die
Änderung der Paragraphenbezeichnung der folgenden
Paragraphen als zweckmäßig.

BIEDER
Berichterstatter

ROMEDER
Obmann

RECHTS-AUSSCHUSS

Der RECHTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 1. Juni
1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ VIII/3-161/204
vom 9. Mai 1978, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das
NÖ Veranstaltungsgesetz geändert wird, beschäftigt und dabei
folgenden Beschlus gefasst:
Die Vorlage der Landesregierung wird geändert und hat wie
folgt zu lauten:
"Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:
Über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes
Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 271/1970, wird wie
folgt geändert:
1. Im § 1 Abs. 2 ist das Wort "zugänglich" durch das
Wort "zugänglich" zu ersetzen.
2. § 24 hat zu entfallen.
3. Die §§ 25 bis 27 erhalten die Bezeichnung als §§ 24
bis 26."